Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern Vom 29. August 2019[1]

Vollzitat nach RedR: Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern (GVBl. 2021 S. 302, BayRS 03-10-I)

Zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Kinder, Familie,

Flüchtlinge und Integration

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch die Ministerpräsidentin,

diese vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz,

dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, soweit diese durch ihre Verfassung vorgeschrieben ist, nachfolgender Staatsvertrag geschlossen:

Präambel

Es entspricht dem Willen der Vertragspartner, den Bediensteten der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden der Vertragspartner die notwendigen Befugnisse einzuräumen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise nach der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können.

[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 18.6.2021 (GVBl. S. 302);

Brandenburg: G v. 26.9.2022 (GVBl. I Nr. 22)

Bremen: G v. 22.11.2022 (Brem.GBl. S. 829);

Hamburg: G v. 28.4.2020 (HmbGVBl. S. 238);

Hessen: G v. 29.5.2020 (GVBl. S. 363);

Niedersachsen: G v. 25.3.2020 (Nds. GVBl. S. 52);

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 21.10.2019 (GV. NRW. 2020 S. 86);

Rheinland-Pfalz: G v. 3.6.2020 (GVBl. S. 236);

Sachsen-Anhalt: G v. 18.2.2020 (GVBl. LSA S. 44);

Schleswig-Holstein: G v. 13.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 780).

Artikel 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Amtshandlungen im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die von Bediensteten der Vertragspartner, die keine Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragspartner durchgeführt werden.

Artikel 2 Wahrnehmung von Amtshandlungen von den mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung betrauten Bediensteten der für die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zuständigen Behörden jedes Vertragspartners dürfen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die bei der Vorbereitung und Ausführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erforderlich werdenden Amtshandlungen auch auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner vornehmen.

(2) Sollte die Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden können, so sind die in Absatz 1 genannten Bediensteten auch befugt, die Rückbegleitung der betroffenen Personen durchzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergeben sich für die in Absatz 1 genannten Bediensteten nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(4) [1]Die in Absatz 1 genannten Bediensteten üben ihre Befugnisse nach Satz 2 im Rahmen des geltenden Rechts des Landes aus, in dem die Amtshandlung vollzogen werden soll. [2]Es handelt sich dabei um die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden. [3]Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Amtshandlung vollzogen wird, den Verwaltungsvollzugsbeamten auch die Befugnisse der Polizei zur Abwehr von Gefahren (Generalklauseln), die Befugnisse zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zur Sicherstellung und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang eingeräumt/übertragen werden, gelten auch diese. [4]Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen jederzeit identifizierbar sein. [5]Die jeweilige Amtshandlung ist dabei dem Rechtsträger der für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörde zuzurechnen, in deren Auftrag gehandelt wird.

(5) [1]Das Führen einer Waffe ist ausgeschlossen. [2]Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Bediensteten, denen nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Waffen gestattet ist. [3]Eine Waffe darf auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartner nur zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben einer Person gebraucht werden, wenn der Gebrauch das einzige Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.

(6) [1]Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Landes über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt nicht. [2]Auf dem Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Saarland erfolgt abweichend von Satz 1 eine Unterrichtung über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2.

Artikel 3 Haftung

[1]Das jeweilige Land haftet gegenüber den anderen Vertragspartnern für durch seine in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bediensteten verursachten Schäden nur, soweit sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. [2]Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. [3]Die Haftung gegenüber Dritten bleibt unberührt.

Artikel 4 Kosten

Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

Artikel 5 Geltungsdauer

Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 6 Kündigung

(1) [1]Der Staatsvertrag kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden. [2]Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember des übernächsten, auf den Vertragsschluss folgenden Jahres zulässig. [3]Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

(2) [1]Die Kündigung ist allen anderen Vertragspartnern gegenüber schriftlich zu erklären. [2]Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit des Vertrages zwischen den anderen Ländern unberührt.

Artikel 7 Inkrafttreten, Ratifikation, Beitritt

(1) Der Staatsvertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) [1]Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länderparlamente. [2]Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt. [3]Dieser teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit. [4]Sind ihm bis zum 31. August 2019 nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugegangen, so tritt dieser Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Ratifikationsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam[1], in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) [1]Ein Land, das den Staatsvertrag nicht unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. [2]Dazu erklärt es gegenüber den Senatsbeziehungsweise Staatskanzleien der Vertragspartner durch eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef beziehungsweise von einer beauftragten Ministerin oder einem beauftragten Minister beziehungsweise Senatorin oder Senator unterzeichneten Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der dann geltenden Fassung beitreten wolle. [3]Der Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde des beitretenden Landes dem Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen zugegangen ist.

[1] Der Staatsvertrag ist für das Land Nordrhein-Westfalen am **25.2.2020** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 25.2.2020 (GV. NRW. S. 158).

Der Staatsvertrag ist für das Land Niedersachsen am **23.4.2020** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 23.4.2020 (Nds. GVBl. S. 86).

Der Staatsvertrag ist für die Freie und Hansestadt Hamburg am 8.5.2020 in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 15.5.2020 (HmbGVBl. S. 284).

Der Staatsvertrag ist für das Land Hessen am **6.7.2020** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 31.7.2020 (GVBl. S. 540).

Der Staatsvertrag ist für das Land Rheinland-Pfalz am **29.6.2020** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 20.8.2020 (GVBl. S. 370).

Der Staatsvertrag ist für das Land Sachsen-Anhalt am **9.4.2020** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 17.11.2020 (GVBl. LSA S. 664).

Der Staatsvertrag ist für das Land Bayern am **31.5.2021** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 16.6.2021 (GVBl. S. 390).

Der Staatsvertrag ist für das Land Brandenburg am **28.11.2022** in Kraft getreten; siehe hierzu die Bek. v. 13.12.2022 (GVBl. I Nr. 38).

Für das Land Hessen der Minister des Innern und für Sport

Wiesbaden, 21. Oktober 2019

gez. Peter Beuth

Für das Land Niedersachsen der Minister für Inneres und Sport

Hannover, 29. August 2019

gez. Boris Pistorius

Für das Land Nordrhein-Westfalen der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Düsseldorf, 18. September 2019

gez. Joachim Stamp

Für das Land Rheinland-Pfalz, die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Mainz, 18. Oktober 2019

gez. Anne Spiegel

Für das Land Sachsen-Anhalt der Minister für Inneres und für Sport

Magdeburg, 1. Oktober 2019

gez. Holger Stahlknecht

Für das Land Schleswig-Holstein der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Kiel, 8. Oktober 2019

gez. Hans–Joachim Grote